

1911. Quartierplan. A. Unterm 21. Juli 1899 übersendet der Stadtrat Zürich einen Quartierplan No. 84 des Landes zwischen der Schloßgasse, der Zweierstraße und der Birmensdorferstraße, enthaltend zwei neue Straßen, in Zürich III, zur Genehmigung.

B. Laut beigelegtem Zeugnis des Bezirksrates vom 15. Juli 1899 sind gegen diesen Quartierplan keine Rekurse mehr anhängig. Die Bau- und Niveaulinien der Schwendengasse sind mit Regierungsbeschluß No. 1778 vom 31. August 1899 genehmigt worden.

C. Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Quartierplan enthält außer der unter B erwähnten Schwendengasse folgende zwei neue Straßen:

a) eine Verbindungsstraße von der Schloßgasse zur Zweierstraße als Fortsetzung der Steinstraße, beginnend an der Schloßgasse bei der Einmündung der Steinstraße und endigend bei der Kreuzung der Zweierstraße mit der Birmensdorferstraße. Der Abstand der Baulinien beträgt 18 m, wovon 7 m auf die Fahrbahn, je 2,5 m auf die Trottoirs, 4 m auf den östlichen und 2 m auf den westlichen Vorgarten fallen. Die Niveaulinie steigt gegen die Zweierstraße mit 0,7 ‰. Für einstweilen ist nur der Ausbau der Strecke von der nördlichen Grenze des alten Friedhofes bis zur Zweierstraße in Aussicht genommen;

b) eine Querstraße, beginnend im nordöstlichen Drittel vorerwähnter Verbindungsstraße und endigend am Rnie der Schwendengasse. Der Abstand der Baulinien beträgt 13 m, wovon 8 m auf die Fahrbahn und je 2,5 m auf die Trottoirs fallen. Die Steigung der Niveaulinie von der Verbindungsstraße aus bis zur Schwendengasse beträgt 0,5 ‰.

Der Quartierplan entspricht den Umständen und gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan No. 84 über das Gebiet zwischen der Schloßgasse, der Zweierstraße und der Birmensdorferstraße, mit den Bau- und Niveaulinien der verlängerten Steinstraße und einer Querstraße von dieser zur Schwendengasse wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines Exemplars der genehmigten Pläne und an die Baudirektion unter Beilage der übrigen Akten.